

# GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst einerseits das Alg II/Sozialgeld als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts und andererseits Leistungen zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit.

## Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Leistungsberechtigte sind Personen, die über 15 Jahre alt sind und die Altersgrenze nach § 7a SGB II (Renteneintrittsalter) noch nicht erreicht haben, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und in der Bundesrepublik Deutschland leben. Sozialgeld erhalten die nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die mit dem ALG II-Antragsteller in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Kinder bis zum 15. Lebensjahr, die mit mindestens einem erwerbsfähigen Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben, haben demnach grundsätzlich Anspruch auf Sozialgeld. Dies gilt auch ab dem 15. Lebensjahr, wenn sie eine Schule besuchen oder in einer Ausbildung sind und dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG/BAB haben. Kinder ab dem 15. Lebensjahr, die keine (Schul-)Ausbildung machen (oder an einer berufsvorbereitende Maßnahme teilnehmen), haben Anspruch auf Alg II.

## Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Zu der sog. Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) gehören:

- die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der/die im Haushalt lebende Partner/in dieses Elternteils,
- als Partner/in des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, Lebenspartner oder eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen („eheähnliche Gemeinschaft“).
- die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder seines Partners, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

Nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören z.B. in der Wohnung lebende Mitglieder einer Wohngemeinschaft, Untermieter oder Großeltern.

## Werden Verwandte zu Zahlungen verpflichtet?

Leben Leistungsberechtigte in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II). Allerdings kann diese Vermutung grundsätzlich widerlegt werden, und selbst wenn dies nicht gelingt, sind bestimmte Einkommensfreibeträge zu berücksichtigen. Verwandte, mit denen Leistungsberechtigte nicht zusammen wohnen, werden überhaupt nicht berücksichtigt.



<b>Wer ist erwerbsfähig?</b>	„Erwerbsfähigkeit“ ist ein wichtiger Schlüsselbegriff für den Zugang zum Alg II und wird grundsätzlich von der Agentur für Arbeit festgestellt. Gemäß § 8 Abs.1 SGB II ist erwerbsfähig, „wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“ Bei Streit der Sozialversicherungsträger über die Erwerbsfähigkeit entscheidet die Agentur für Arbeit, nachdem sie eine gutachterliche Stellungnahme beim zuständigen Rentenversicherungsträger eingeholt hat. Bis zu dieser Entscheidung muss das Jobcenter Alg II vorleisten.
<b>Wer ist hilfebedürftig?</b>	Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.
<b>Wie wird Einkommen angerechnet?</b>	Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Einige zweckbestimmte Einkommen werden nicht oder nur teilweise angerechnet. Der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit beträgt grundsätzlich 100 €, darin sind Fahrtkosten etc. enthalten und können nicht zusätzlich beantragt werden. Bei Einkommen über 100 € bleiben bis 1000 € bleiben 20 % anrechnungsfrei. Weitere Einzelheiten können dem Merkblatt B5 - Alg II und Einkommen entnommen werden.
<b>Wie wird Vermögen angerechnet?</b>	Neben dem altersabhängigen Grundfreibetrag (150 € pro Lebensjahr), mindestens aber 3.100 € jeweils für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, seinen Partner und auch minderjährige Kinder, ist nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördertes Vermögen („Riester“) eigenständig geschützt. Hinzu kommt ein Freibetrag für einmalige Bedarfe in Höhe von 750 € für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten. Außerdem wird aber noch ein zusätzlicher Freibetrag von 750 € pro Lebensjahr für die Altersvorsorge eingeräumt (Merkblatt B6 - Alg II und Vermögen).
<b>Wie hoch ist mein Anspruch auf Alg II/ Sozialgeld?</b>	Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestehen aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelbedarf,</li> <li>• dem Mehrbedarf,</li> <li>• den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie</li> <li>• Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene</li> </ul> <p>Weitere Einzelheiten können dem Merkblatt B 3 - Alg II, Sozialgeld und Mehrbedarf sowie dem Merkblatt C 5 - Förderung von Bildung und Teilhabe entnommen werden.</p>
<b>Muss jede Arbeit angenommen werden?</b>	Alg II- und Sozialgeld-Beziehende müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Dazu gehören der Einsatz der Arbeitskraft, der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, aber auch „zumutbare Arbeitsgelegenheiten“ („1 bis 2 Euro-Jobs“), wenn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Erwerbstätigkeit in absehbarer Zeit nicht mög-

---

lich ist. Die Zumutbarkeitsregelung ist so weit gefasst, dass praktisch jede nicht sittenwidrige Arbeit zumutbar ist. Entgegenstehen können aber gesundheitliche Gründe, die Notwendigkeit der Kinderbetreuung, die Pflege Angehöriger und im Rahmen einer Auffangklausel „sonstige wichtige Gründe“

**Welche Sanktionen gibt es?**

Als Sanktionen sind Kürzungen und Wegfall von Leistungen für die Dauer von 3 Monaten möglich. Es gibt keine Möglichkeit, die Kürzungen durch einen Antrag bei Sozialamt (SGB XII) ganz oder teilweise zu vermeiden! Mehr Informationen sind dem Merkblatt B9 - Sanktionen zu entnehmen.

**Werden Krankenkassen- und Rentenbeiträge gezahlt?**

Zur sozialen Sicherung werden Leistungsberechtigte in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht. Den zum 01.01.2015 eingeführten individuellen Zusatzbeitrag für gesetzlich Krankenversicherte müssen Arbeitslosengeld II-Beziehende nicht selber aufbringen, weil er vom Jobcenter getragen wird. Im Falle einer Erkrankung wird Arbeitslosengeld II weiter gezahlt. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte werden nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Zeiten des Leistungsbezuges werden aber der Rentenversicherung gemeldet und können als sog. „Anrechnungszeiten“ bereits bestehende Ansprüche sichern.